Das 3 - Säulenmodell für Synchronschauspieler
Reformansätze des IVS e.V.

Zielstellung:

Das nachfolgend erläuterte „ Drei-Säulen-Modells “ des IVS e.V. soll die sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Synchronschauspieler und die Abrechnung ihrer Leistungen durch die Fimen wieder transparent gestalten. Jeder Synchronschauspieler sollte abhängig von seiner beruflichen, sozialen und finanziellen Situation einer der drei Säulen zuzuordnen sein. Mischformen wären ausgeschlossen. Das heisst in der Praxis: der einzelne Beschäftigte muss in allen Firmen gleich abgerechnet werden. Vor dem Jahr 2000 wurde diese Variante von den Firmen, der BfA und den Synchronschauspielern akzeptiert, warum soll es nicht auch in Zukunft möglich sein?

In einer Mischform wären Einzelfallbewertungen notwendig, die praktisch undurchführbar sind. 500 Termine pro Jahr ergäben 500 Statusfeststellungsverfahren nach VO 27. Bei ca. 1000 Synchronschauspielern sind das jährlich 500.000 Statusfeststellungs-verfahren. Das ist, selbst bei wohlwollender Betrachtung, von der DRV und den Krankenkassen nicht zu bewältigen. Ganz zu schweigen von den Rückrechnungen bei den Firmen und den Auswirkungen auf die erforderlichen rückwirkenden Korrekturen der Steuererklärungen bei noch schwebenden Verfahren.

Die Beurteilungsform **kurzfristig** muss **ausgeschlossen** werden.
Das hat selbst die BfA im Jahr 2000 bei Betriebsprüfungen in den Firmen bestätigt und dieser Ansicht in einer Informationsveranstaltung am 27. 10. 2000 unter Verweis auf das Schreiben der Spitzenbände der Versicherer (Titel: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten) vom 31. Mai 2000 Nachdruck verliehen.

Im 16 FM der DRV taucht die kurzfristige Beschäftigung verdeckt als Tätigkeit bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze wieder auf. Das ist aus genannten Gründen ungesetzlich.

Der ständige Wechsel von kurzfristiger und unständiger Beschäftigung wird durch die 3- bzw. 50 – Tage – Regelung begründet. Das bedeutet, bis zu 3 Terminen hintereinander bei einer Firma beschäftigt zu sein wäre kurzfristig und über 50 Tagen (rückgerechnet auf 365 Tage), wäre unständig beschäftigt. Was ist mit der Zeit vom 4. bis zum 49. Tag? Nicht versichert? Selbständig?

Mit der 3- und 50 – Tageregelung kommen Synchronschauspieler, Firmen und Krankenkassen nicht klar. (In einigen Auslegungen für Unständige wird zusätzlich und verwirrend eine 5- und 150- Tage Regelung erwähnt. Es hat sich also Auslegungsmüll angestaut!) Die damit verbundenen verworrenen Rückrechnungen garantieren keine überschaubare Sozialversicherungszahlung. Weiterhin gehen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung verloren. Arbeitslosenbeiträge zu zahlen, aber nicht versichert zu sein, ist absurd. Ein solidesVersicherungsverhältnis in den Kassen ist ebenfalls nicht gewährleistet. An- und Abmeldungen erfolgten zu jedem Termin! Die Krankenkassen schicken zu jedem Termin Bescheide. Das ist für Versicherte und Versicherer absolut inakzeptabel.

Und das Ganze zurückgerechnet? Wie sollen dann Beiträge neu verbucht und anfallende Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend eingezogen oder rückvergütet werden ?

Das bedeutete auch, dass abgegebene Steuereklärungen rückwirkend geändert werden müssten. Das ist höchst aufwändig und noch dazu nicht billig. Wer erklärt die verworrene Lage dem Finanzamt? Wer bezahlt die Änderungen der Steuererklärungen?

An dieser Stelle ein Zitat aus dem " Ratgeber zur Rente " der DRV:
Zitat: (S. 28 3.a)

> *Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig oder über ein Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird.*

Zitatende.

Die Statuszuordnung muss nach dem tatsächlichen Arbeitsumfeld und dessen Bedingungen möglich sein (hohe Betriebskosten, Text, Regie etc.).

Das **3SM** trifft die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung nach der Notwendigkeit der Versicherung. Das 16FM ist eine unsolide (pappige Rahmenvereinbarung, einseitige (Firmen) vorausschauende Dokumentation etc.) sozial unsinnige, ungerechte Statusgemisch – Zwangszuweisung und nicht prüfbar.

Es muss **Rechtssicherheit für Firmen und Synchronschauspieler** entstehen**,** damit nicht weitere zwangsweise Einheitsbewertungen durch die DRV vorgenommen werden können (*wie im Jahr 2000*) sondern durchgängige, auf die Person bezogene solide Versicherungsverhältnisse der Synchronschauspieler geschaffen werden können.

Abhängige Beschäftigung trennte sich in kurzfristige und unständige. Die kurzfristige Beschäftigung entfällt. Die **unständige Beschäftigung** sollte in ihrer Bezeichnung dann dem tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechen. Im folgenden Text **abhängige Beschäftigung** benannt.

I. Selbständigkeit bei Überschreiten des BBG bzw. der JAG

Synchronschauspieler, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von **5.250,- €** monatlich für die Rentenversicherung bzw. über der Jahresarbeitsentgeldgrenze (JAG) von ca. **63.000,- €** für die Kranken- und Pflegeversicherung liegt, gelten als selbständig.
(In den FFS - Abrechnungen ist von 42.700,- € JAG die Rede[?].)

Es sollte überlegt werden, ob es möglich ist, die Beitragsbemessungsgrenze für Sprecher/Synchronschauspieler oder jedenfalls generell für Künstler / Publizisten herabzusetzen, um diesem Personenkreis ohne größeren bürokratischen Aufwand das Ausscheiden aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Gerade bei jüngeren Synchronschauspielern besteht der Wunsch nach einer eigenverantwortlichen Altersabsicherung individuellen Zuschnitts. Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sieht eine Befreiung lediglich in der Krankenversicherung, nicht jedoch in der Rentenversicherung vor.

Junge Synchronschauspieler sehen in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Zukunft. Das ist aus der augenblicklichen Rentenversicherungslage und deren Perspektiven zu erkennen. Einer staatlich geforderten Selbstvorsorge wäre mit einer privaten Rentenversicherung Rechnung getragen. Das ist der DRV bekannt und dazu sollten auf der Basis unserer Vorschläge Reformansätze gefunden werden.

Wenn die DRV die im **Punkt 4.** dieses Papieres aufgeführten **zivilrechtlichen Zahlungsvereinbarungen (ZZV** s. unten**)** anerkennen würde, gäbe es einen problemlosen Ansatz zur Selbständigkeit.

II. Abhängiges Beschäftigungsverhältniss

Die Tätigkeit des Sychronschauspielers wird als abhängiges Beschäftigungsverhältnis eingestuft; gemäß dem Statusfeststellungsverfahren mit VO 27 und 28 der DRV. Voraussetzung ist allerdings, dass für Synchronschauspieler wie Unternehmen eindeutige, klare und nachvollziehbare Abrechnungen möglich sind. Hierzu gehört insbesondere, dass bei - den branchenüblichen - Mehrfachbeschäftigungen an einem Tage die Versicherungsbeiträge von der zuständigen Krankenkasse korrekt und transparent zugeordnet werden können, um den ggf. erforderlichen Ausgleich im Rückerstattungsverfahren überhaupt vornehmen zu können und Rentenbeiträge tatsächlich und richtig gebucht werden. Die bisherige Praxis ist mehr als unbefriedigend. Sollte die Unständigkeit von Arbeitgebern nicht akzeptiert werden, muß unbedingt ein Statsfeststellungsverfahren eingeleitet werden.

Statusfeststellungsverfahren (Grundsätzliches):
Abweichend von der Regelung des § 28 h Abs. 2 SGB IV, nach der die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entscheidet, können die Beteiligten nach § 7 a Abs. 1 SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Sieversufer 9, 12359 Berlin, oder Postfach 10704, Berlin, schriftlich eine Entscheidung bezüglich des Status des Erwerbstätigen beantragen.

Allerdings werden in der Bewertungsform Unständigkeit auch Sozialversicherungsbeiträge für Betriebskosten erhoben. Dieser Umstand legt die KSK - Mitgliedschaft nahe (s. Punkt 3).

Dazu müssten die Aufnahmeparameter der KSK modifiziert werden.
Diese Statusbeurteilung bietet die verlässlichste Krankenversorgung im Alter (SGBV § 5), da sich die durchgängig 90 % ige Mitgliedschaft in der Krankenversicherung in der 2. Lebensarbeitshälfte sichern lässt.

Der Interessenverband Deutscher Schauspieler, IDS, hat die Möglichkeit erwogen, in diesem Abrechnungsverhältnis Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen zu können und in den Genuss von Arbeitslosengeld zu kommen. Nachzulesen im umfänglichen Papier in den Anlagen:

" Lösungsansätze IDS "
Eine parallel dazu vom IDS vorgeschlagene und vom IVS weiterentwickelte Idee ist, den Anspruch auf Arbeitslosengeld - aus Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung **bei jedem Synchrontermin** - nach **Verdiensthöhe** zu erlangen und nicht nach Arbeitstagen innerhalb von zwei Jahren, wie es die derzeit gültige Regelung vorsieht, welche de facto allen Synchronschauspielern unmöglich macht, Arbeitslosengeld zu beziehen.

Die Zuständigkeit der DRV bei einem Statusfeststellungsverfahren muss mit Nachdruck betont werden, damit nicht Krankenkassen und Firmen die Beurteilung im Alleingang an sich ziehen, wie seit dem 1.10.06 leider chaosverbreitende Praxis.

III. KSK Mitgliedschaft

Synchronschauspieler, die selbständige künstlerische Nebentätigkeiten ausüben werden durchgängig Mitglied der Künstlersozialkasse (KSK) und es tritt keine Rückrechnung mit anderen Abrechnungsarten ein. Sie sind demnach bei allen Firmen künstlerisch selbständig tätig und werden so abgerechnet.

Dazu die DRV – Nord:
Zitat:

- *weniger Überzahlungen*
- *Durchgehender Versicherungschutz*
- *Übersichtlicher Versicherungsverlauf*

Zitatende.

Die Versicherung nach dem KSVG sollte auch Synchronschauspielern ermöglicht werden, die hohe Betriebsausgaben haben, damit Krankenversicherungsbeiträge nicht auf Betriebskosten gezahlt werden und stattdessen sinnvoll für eine staatlich angemahnte private Rentenabsicherung verwendet werden können. (Vorlage der Steuererklärung, um hohe Betriebskosten zu belegen.)

Da Sozialversicherungsbeiträge entsprechend dem Bruttoverdienst bezahlt werden, sind bei hohen Betriebskosten wie Miete, Auto, Benzin, Telefon etc. nicht vor der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge absetzbar und demzufolge sozialversichert. Warum aber sollen diese Dinge krankenversichert sein? Dieses Geld ist besser in einer zusätzlichen Rentenversicherung angelegt und die KSK für Synchronschauspieler mit hohen Betriebskosten somit die stimmigste Versicherung.

Es ist zu überdenken, ob die KSK die Beitrittskriterien für Synchronschauspieler mit modernen Gesetzesauslegungen bereinigen sollte.
Ansatzpunkte dazu wurden schon in einem Treffen am 8. April 2003 im Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherung in Bonn, unter Gesrächsführung von MR Dr. Preuß ausgearbeitet, fanden aber leider keinen Niederschlag in den Aufnahmebedingungen der KSK.

Übergangslösung
bis zu reformierten Rechtsansichten der DRV und des BMAS:

... aus der Antwort des
Staatsminister für Kultur und Medien bei der Bundeskanzlerin, Bernd Neumann,
vom 20. Juni 2006 auf einen Brief des IVS mit Beschreibung des augenblicklichen Abrechnungschaos.
Zitat:

„Den Synchronschauspielern sollte daher empfohlen werden, bei der vertraglichen Ausgestaltung ihrer Arbeitsverträge mit den Arbeitgebern, die gesetzlichen Bestimmungen zu ihren Gunsten zu nutzen.“

Zitatende.

Abrechnungsvereinbarung:

Geprüft und zugelassen werden sollte auf jeden Fall die Möglichkeit des Abschlusses von z**ivilrechtlichen Abrechnungsvereinbarungen -** so wie vom BMAS vorgeschlagen. Diese müssten allerdings von der DRV akzeptiert und als Übergangslösung bestätigt werden.

Eine **Muster - Abrechnungsvereinbarung** zum 3 – SM des IVS liegt vor und wird sofort nach Besprechung mit der DRV, dem BMAS und dem BVDSP den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Dabei ist zu beachten, dass der Sozialleistungsberechtigte mit der Unterschrift ausdrücklich bestätigt, dass die Zahlungsvereinbarung nicht zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuches abweicht.
(Nach § 32 SGB I sind privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweichen, nichtig.)